Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Risikominimierung durch Schulung von Vertreibern und Anwendern von antikoagulanten Rodentiziden

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Verpflichtende Einführung von Sachkundeschulungen für Vertreiber und professionelle Verwender

Maßnahme 2: Nachweisliche Abgabe an berufsmäßige sachkundige Verwender und Verbot der Selbstbedienung

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder oder die Sozialversicherungsträger und keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Auswirkungen auf Gemeinden ergeben sich aus der nunmehrigen Verpflichtung, bei Verwendung von bestimmten antikoagulanten Rodentiziden die entsprechende Sachkunde sicherzustellen. Allerdings werden bereits jetzt in Gemeinden kostenpflichtig konzessionierte Schädlingsbekämpfer beigezogen. Jene Gemeindebedienstete, die darüberhinaus zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt werden, gelten als berufsmäßige Verwender und dürfen in Hinkunft diese Produkte nur nach Absolvierung einer Sachkundeschulung erwerben und verwenden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Sachkundeverordnung Rodentizide

Einbringende Stelle: BMK

Titel des Vorhabens: Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,

Innovation und Technologie über Sachkundeschulungen zu antikoagulanten

Rodentiziden (Rodentizidsachkundeverordnung)

Inkrafttreten/

Vorhabensart: Verordnung Wirksamwerden: 2023

Letzte 24. Februar

Erstellungsjahr: 2022 Aktualisierung: 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

 Wirkungsziel: Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt einschließlich der ökosystemaren Leistungen, die die Natur für Menschen und Gesellschaft erbringt, für die Erhaltung der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung (Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problem definition

Die meisten Rodentizide zur Bekämpfung von Nagetieren wie Ratten und Hausmäuse enthalten blutgerinnungshemmende Wirkstoffe, sogenannte Antikoagulantien. Dabei unterscheidet man zwischen Wirkstoffen der 1. Generation (Warfarin, Chlorophacinon und Coumatetralyl) und den potenteren Wirkstoffen der 2. Generation (Bromadiolon, Difenacoum, Brodifacoum, Difethialon und Flocoumafen).

Antikoagulantien sind schon in geringer Konzentration fortpflanzungsschädigend (reproduktionstoxisch) und als spezifisch zielorgantoxisch (Blut) eingestuft Zudem können Antikoagulantien der 2. Generation nur sehr schlecht in der Umwelt abgebaut werden (persistent, P), reichern sich in Lebewesen an (bioakkumulierend, B) und sind giftig (toxisch, T), (PBT-Stoffe). Da diese Stoffe nicht oder nur sehr langsam abgebaut werden und somit über sehr lange Zeiträume in Gewässern, Böden und auch in der Nahrungskette verbleiben, ist jeglicher Eintrag von PBT-Stoffen in die Umwelt zu vermeiden,

Gegenwärtig beruht die Nagetierbekämpfung weitgehend auf dem Einsatz gerinnungshemmender Rodentizide. Daher wurde EU-weit entschieden, diese rodentiziden Wirkstoffe dennoch für einen begrenzten Einsatz unter Einhaltung von strengen Anwendungsbestimmungen und für die Dauer von maximal 5 Jahren zu genehmigen. Die Zulassung für ein spezifisches Produkt kann abhängig von dessen Eigenschaften jedoch weiter eingeschränkt werden und z.B. weniger Verwendungen oder zusätzliche Risikominderungsmaßnahmen enthalten. Auch nationale Besonderheiten können im Rahmen der Zulassung berücksichtigt werden. Hierzu zählt z.B. die Einschränkung von Produkten auf bestimmte Verwendergruppen wie geschulte berufsmäßige Verwender oder die Einführung von verpflichtenden Sachkundeschulungen.

Ziel 1: Risikominimierung durch Schulung von Vertreibern und Anwendern von antikoagulanten Rodentiziden

Beschreibung des Ziels:

Aufgrund der von antikoagulanten Rodentiziden ausgehenden Gefahren ist es notwendig, die Ausbringung der besonders umweltschädigenden Produkte auf geschulte berufsmäßige Verwender einzuschränken. Bislang war es in Österreich geltende Rechtslage, dass der Definition des geschulten berufsmäßigen Verwenders nur der konzessionierte Schädlingsbekämpfer entsprach. Allerdings würde das den Kreis der zur Ausbringung befugten Personen zu sehr einschränken und damit eine effiziente Schädlingsbekämpfung verhindern. Es gibt jedoch darüberhinaus eine große Personengruppe, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Rodentizide ausbringt, wie beispielsweise Landwirte, Gemeindearbeiter, Bäcker etc. (berufsmäßige Verwender). Diese berufsmäßigen Verwender sollen weiterhin die Möglichkeit haben, Rodentizide dieser Art auszubringen. Hierzu bedarf es jedoch einer entsprechenden Schulung, um diese Produkte sach- und fachgerecht anzuwenden und die davon ausgehenden Risiken ausreichend zu minimieren.

Gleichzeitig bedarf es sachkundiger Vertreiber von solchen Produkten, die über das nötige Fachwissen zu Antikoagulantien verfügen, um Käufern solcher Produkte eine angemessene Beratung im Rahmen des Vertriebes zukommen zu lassen und das nötige Wissen zur Risikominimierung zu vermitteln. Aus diesem Grund sollten auch Verkäufer von antikoagulanten Rodentiziden entsprechende Schulungen absolvieren. Um dies zu gewährleisten, dürfen diese Produkte auch nicht in Selbstbedienung erhältlich sein.

Die Biozidsachkundeschulungen richten sich im Wesentlichen an den gleichen Personenkreis wie die Pflanzenschutzmittelsachkundeschulungen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Verpflichtende Einführung von Sachkundeschulungen für Vertreiber und professionelle Verwender

Maßnahme 2: Nachweisliche Abgabe an berufsmäßige sachkundige Verwender und Verbot der Selbstbedienung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verpflichtende Einführung von Sachkundeschulungen für Vertreiber und professionelle Verwender

Beschreibung der Maßnahme:

Die gegenständliche Verordnung wird erlassen, um verpflichtende Sachkundeschulungen für Vertreiber und professionelle Verwender von antikoagulanten Rodentiziden analog zur Pflanzenschutzmittelsachkunde einzuführen. Gleichzeitig werden die näheren Anforderungen in Bezug auf Schulungsinhalte und die Durchführung solcher Sachkundeschulungen festgelegt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Risikominimierung durch Schulung von Vertreibern und Anwendern von antikoagulanten Rodentiziden

Maßnahme 2: Nachweisliche Abgabe an berufsmäßige sachkundige Verwender und Verbot der Selbstbedienung

Beschreibung der Maßnahme:

Durch diese Maßnahme ist gewährleistet, dass nur berufsmäßige sachkundige Verwender, die über den entsprechenden Nachweis verfügen, diese Produkte ausgehändigt bekommen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Risikominimierung durch Schulung von Vertreibern und Anwendern von antikoagulanten Rodentiziden

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Die Sachkunde für Händler und berufsmäßige Verwender, die als Risikominderungsmaßnahme für bestimmte Produktarten vorgesehen ist, deren Verwendung mit besonderen Risiken verbunden ist (hier Rodentizide), wird aus folgenden Gründen keine wesentlichen Auswirkungen hinsichtlich der Zahl der betroffenen Unternehmen und hinsichtlich der geschätzten jährlichen Gesamtbelastung haben: 1. Da Händler, die Rodentizide anbieten, gewöhnlich auch mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) handeln, sollte der Handel die Rodentizid-Sachkunde künftig ebenso wie im Rahmen der Auffrischungskurse der PSM-Sachkunde für den Handel erwerben können. Das BMK stellt sämtliche einschlägige Inhalte in Form von Schulungsmaterialien zur Verfügung. Damit wäre nur ein minimaler zusätzlicher Aufwand (zeitlich/finanziell) für den Handel bzw. das Verkaufspersonal verbunden. Es handelt sich dabei nach Angaben der AGÉS um ca. 6000 Sachkundegeschulte in Österreich (ca. 2000 Betriebe). 2. Landwirte mit PSM-Sachkunde würden die Rodentizide-Sachkunde in verschiedenen Kursen und Weiterbildungen erwerben, im Rahmen derer ebenfalls die einschlägigen Inhalte mitgeschult werden. Auch hier sollte nur ein geringer zusätzlicher Aufwand (zeitlich/finanziell) anfallen. 3. Für die sonstigen beruflichen Verwender würde eine Sachkundeschulung neu hinzukommen und ein Bescheinigungssystem über die Bezirksverwaltungsbehörden. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei diesen beruflichen Verwendern zB um Kanalarbeiter, Gemeindearbeiter auf Bauhöfen (sofern sie nicht auch die PSM-Sachkunde benötigen und damit in die zweite Gruppe fallen) oder Nahrungsmittelerzeuger, Lebensmittelhandel usw. (sofern nicht professionelle Schädlingsbekämpfer beauftragt werden) handelt. Unter diesen Bedingungen ist mit weit weniger als 10 000 Betrieben zu rechnen. Die gesamten jährlichen Kosten werden voraussichtlich weit unter der Wesentlichkeitsgrenze von 2,5 Mio € liegen, wenn die Schulung (1 Tag) mit Kosten von maximal 100 € pro Person angesetzt wird und weniger als 10 000 Personen pro Jahr geschult werden (100 x 10 000 = 1 Mio €/Jahr). Es ist jedoch zu erwarten, dass diese Zahl weit unterschritten wird, nicht zuletzt, weil sich viele Betriebe professioneller Schädlingsbekämpfer bedienen werden.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden.

Erläuterung:

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich positive Auswirkungen auf das Ökosystem und damit auf die Umwelt.

Durch die sachkundige Anwendung von antikoagulanten Rodentiziden wird der Eintrag dieser persistenten, bioakkumulierenden und toxischen Produkte in die Umwelt noch weiter minimiert.

Soziale Auswirkungen

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungs-	Subdimension der	Wesentlichkeitskriterium
dimension	Wirkungsdimension	

Unternehmen Finanzielle Auswirkungen auf Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr Unternehmen

Wirkungs- dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	 Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr
		•

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V1.94 Schema: BMF-S-WFA-v.1.6 Deploy: 2.3.22.RELEASE Datum Uhrzeit: 24. Februar 2023 18:58

WFA Version: 0.0 A0|B0|D0|G0|H0|I0